

Schneider-Zeitung

Zeitschrift für die Bekleidungs-, Wäsche-, Puh- u. verwandten Industrie- u. Gewerbezweige.
Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands.

Die „Schneider-Zeitung“ erscheint alle 14 Tage Samstags und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. Für Nichtmitglieder kostet die „Schneider-Zeitung“ durch die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Bestellgeld.

Redaktion und Expedition: Köln, Benratherwall 9. Fernsprech-Ruf Nr. A 8638. Redaktionsjahr: Montags mittags vor dem Erscheinungstag. Inseratenannahme durch Otto Kleine, Berlin SW 47, Möskenstraße 67. ::

Die neue Reichseinkommensteuer.

Gesunde Finanzen sind die Grundlage eines jeden Staatswesens. Der verlorene Krieg und der über alle Maßen harte Friede brachte eine äußerst schwere Finanznot für das Reich. Die Schuldenlast, die wir zu tragen haben, ist ungeheuer groß. Das heutige Bild von der deutschen Schulden zeigt folgendes zahlenmäßige Ausmaß:

Staatschuld:

	In Milliarden Mark	
Feste Schuld	Schwebende Schuld	Zusammen
Reich	92,0	105,0
Städte	18,5	16,5
110,5	121,5	232,0

Die Schuldenlast wächst unabsehbar. Hierfür einige Zahlen. Die schwebende Schuld des Reiches betrug am:

31. Dezember 1918	55,0 Milliarden Mark
30. Juni 1919	73,2
31. Dezember 1919	86,2
30. April 1920	96,0
Abschl. Juni 1920	104,8

Die Schulden müssen getilgt, die Einnahmen mit den Ausgaben in Einklang gebracht werden, wenn wir nicht vollends in den Abgrund stürzen sollen. Keine Regierung, wie sie auch zusammengelegt sein mag, kann sich der Aufgabe entziehen, mit allen Mitteln auf die Schüttung der Finanzen einzuarbeiten. Der gesamte Steuerbedarf wird auf etwa 28 bis 30 Milliarden begrenzt. Das sind gewaltige Zahlen, wenn man bedenkt, daß unsere gesamte Staatschuld vor dem Kriege nur 3½ Milliarden betrug.

Durch die Steuergesetzgebung des letzten Jahres wurde nun der Anfang gemacht, die Reichsfinanzen wieder in gesunde Bahnen zu leiten. Eines dieser Gesetze ist das Reichseinkommensteuergesetz, welches am 29. März 1920 Gesetzeskraft erlangt hat.

Die Besteuerung des Einkommens unterlag bisher den Einzelstaaten. Die Veranlagung geschah durch den Bundesstaat in dem der Steuerzahler seinen Wohnsitz hatte. Den Gemeinden war das Recht gegeben, Zuschläge zu den Staatssteuern, je nach ihren Bedürfnissen zu erheben. Die Besteuerung des Einkommens war nicht in allen Bundesstaaten gleich hoch; sehr große Unterschiede hatten sich namentlich bezügl. der Gemeindezuschläge herausgebildet. Während ein Teil der Gemeinden noch mit 100 Proz. Zuschlag auskam, waren andere gesteuert, 400 und noch mehr Prozent zu erheben. Die einzelnen Staatsbürger wurden somit sehr verschieden zur Steuer herangezogen.

Durch das neue Gesetz ist die Steuerhoheit auf das Reich übergegangen. Das Reich veranlagt zur Steuer und zieht die Steuern ein. Die Einzelstaaten und Gemeinden erhalten einen bestimmten Prozentsatz der Steuern zur Belieferung ihrer Bedürfnisse vom Reich zurück. In der Übernahme der Steuern durch das Reich liegt zweifellos ein Fortschritt, weil nunmehr jeder Staatsbürger entsprechend seinem Einkommen gleichmäßig veranlagt wird, ganz gleich, wo er seinen Wohnsitz hat.

Wer ist einkommensteuerpflichtig? Der Besteuerung unterliegen nur natürliche Personen. Die Veranlagung der Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. usw. wird durch ein besonderes Gesetz geregelt. — Einkommensteuerpflichtig ist das Einkommen aus Grundbesitz, aus Gewerbebetrieb, aus Kapitalvermögen und aus Arbeit, sowie auch aus sonstigen ehemaligen oder wiederkehrenden Einkünften. Nicht unter das Gesetz fallen Vermögensansätze, Kapitalabfindungen, Bezuäge aus den sozialen Versicherungen usw.

Bei der Veranlagung wird das Einkommen der Ehegatten zusammengezählt, ebenso das Einkommen der im Haushalt der Eltern lebenden Kinder mit dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes, jedoch nur insoweit, als es sich bei dem Einkommen der Kinder nicht um Einkommen aus Arbeit handelt. Einkommen aus Arbeit wird auch bei den im Haushalt der Eltern lebenden Kinder selbständig veranlagt. Letzteres ist sehr wichtig für den Steuerzahler, wie wir leicht an einem Beispiel nachweisen können. Nehmen wir an, das steuerpflichtige Einkommen der Eheleute beträgt zusammen 15 000 M. Es sind 8 Kinder vorhanden, eins mit einem Einkommen aus Arbeitserdienst von 1450 M., ein zweites mit 1400 M. und ein drittes mit 1350 M. Das Gesamteinkommen in der Familie beträgt 19 200 M. Da jedoch das Einkommen der Kinder selbständig veranlagt wird, teils davon jedoch 1500 M. (Steuerfreie Grenze) erreicht, bleibt das Einkommen der Kinder vollständig steuerfrei.

Das Einkommen bis 1500 M. ist steuerfrei. Dieser steuerfreie Teil des Einkommens erhöht sich für jede zur Haushaltung gehörende Person, deren Einkommen dem Steuerpflichtigen angerechnet wird, um 500 M. Besteuerter der steuerpflichtige auf Grund gesetzlicher Verpflichtung den Unterhalt von Angehörigen, so erhöht sich der steuerfrei Teil des Einkommens ebenfalls für diese Personen um je 500 M. Bei Einkommen unter 10 000 M. beträgt der steuerfreie Betrag für die zweite und jede weitere Person unter 16 Jahren 700 M.

Welche Beträge müssen an Einkommensteuer bezahlt werden? Wir glauben dies am besten durch nachstehende Tabelle veranschaulichen zu können.

Die Einkommensteuer beträgt:

Bei einem Einkommen von 1500 M.	für einen unverheirateten Steuerpflichtigen	für einen kinderlos verheirateten Steuerpflichtigen	für einen verheirateten Steuerpflichtigen mit 1 Kind unter 16 Jahren	für einen verheirateten Steuerpflichtigen mit 2 Kindern unter 16 Jahren
1500	—	—	—	—
2000	50	—	—	—
2500	100	50	—	—
3000	155	100	30	—
3500	210	155	90	—
4000	270	210	138	60
4500	330	270	188	111
5000	395	330	246	166
6000	530	460	368	282
7000	675	600	502	408
8000	820	750	645	544
9000	865	910	798	690
10000	1120	1080	901	846
11000	1355	1280	1170	1080
12000	1550	1450	1355	1280
13000	1755	1650	1550	1480
14000	1970	1860	1755	1680
15000	2195	2080	1970	1880
16000	2430	2310	2195	2080
17000	2675	2550	2430	2310
18000	2925	2800	2675	2560
19000	3180	3050	2925	2800
20000	3440	3310	3180	3050
22000	3975	3840	3705	3570
24000	4680	4580	4280	4110
26000	5105	4980	4815	4570
28000	5700	5550	5440	5260
30000	6305	6150	6000	5850
40000	9640	9870	9200	9030
50000	13080	12890	12700	12520

Bei einem Einkommen von 50 000 Mark muß bereits ein Viertel, bei einem Einkommen von 100 000 Mark ein Drittel und bei einem Einkommen von 500 000 Mark jährlich die Hälfte des gesamten Einkommens an Steuern gezahlt werden. Wir sehen, daß die Verschärfung der Steuersäfe noch oben stark in die Erscheinung tritt.

Nachstehende Beispiele zeigen, welchen Einfluß der Unterhalt von Familienangehörigen auf den Steuersatz bei gleichem Einkommen hat.

Wenn das Jahreseinkommen für einen unverheirateten Steuerpflichtigen 8000 M. beträgt, so hat er an Einkommensteuer zu zahlen v. d. erst 1500 M. (Erlösgrenze) o. b. g. = 0 M. „nächst 1000“ (1. steuerl. Lauf.) 10 „ = 100 „ 1000 „ (2. „ „) 11 „ = 110 „ 1000 „ (3. „ „) 12 „ = 120 „ „ 1000 „ (4. „ „) 13 „ = 130 „ „ 1000 „ (5. „ „) 14 „ = 140 „ „ 1000 „ (6. „ „) 15 „ = 150 „ „ 500 „ (7. angef. S. L.) 16 „ = 80 „ Einf. Gu. 8000 M. Zusammen 630 M.

Das Steuerbild für einen Beamten mit demselben Einkommen, der Frau und zwei Kindern hat, ist folgendes:
v. d. erst. 3400 M. (Existenzminimum).

mit Zuschlag)	0 v. H.	= 0 M.
" nächst 1000 "	(1. steuerl. Lauf.)	10 "	= 100 "
" " 1000 "	(2. " ")	11 "	= 110 "
" " 1000 "	(3. " ")	12 "	= 120 "
" " 1000 "	(4. " ")	13 "	= 130 "
" " restl. 600 "	(5. angf. itl. ")	14 "	= 84 "
Cinf. Gu. 8000 M.	Zusammen:	544 M.	

Das Existenzminimum ist, wie schon erwähnt, mit 1500 M. (früher 900 M.) angezeigt. In Arbeiterkreisen ist diese Bestimmung stark kritisiert worden. Nicht mit Unrecht, denn von 1500 M. kann keiner die bedeutsamsten Bedarfsdurchsätze befriedigen. Man darf jedoch auch nicht außer acht lassen, daß wir in abnormalen Verhältnisse leben. Wir hoffen alle, daß unser Geldwert wieder steigen wird und weil der Gesetzgeber Steuergefechte nicht für die heutigen abnormalen Verhältnisse macht, läßt sich die kritisierte Bestimmung verstehen. Wir glauben jedoch, daß, wenn unsere heutigen Verhältnisse für Jahre bestehen bleiben, man nicht daran vorbeikommen wird, das Existenzminimum höher anzusehen.

Vom steuerpflichtigen Einkommen können in Abzug gebracht werden: Werbungskosten, Ertragsteuern, Absetzungen, notwendige Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Mehraufwendungen für den Haushalt, die durch eine Gewerbetätigkeit des Chefsou entstehen, ferner Schulengagen, Rassenbeiträge, Lebens-Sicherungsprämien bis 600 Mark jährlich, Verbandsbeiträge usw. Hierbei interessieren uns, namentlich den Heimarbeiter, in erster Linie die Werbungskosten. Als Werbungskosten sind alle Aufwendungen zu betrachten, welche gemacht werden müssen, um das Einkommen zu erzielen und zu sichern. Für einen Heimarbeiter kommen etwa folgende Werbungskosten in Frage:

Werte für Werkstatt pro Monat 12 M. = 144 M.
Belebung d. Werkst. p. Woche 25 " = 1200 "
Licht für Werkstatt pro Monat 20 " = 240 "
Abmahnung der Werkstatteinrichtung

10 Prozent des Wertes (3000 M.) = 300 "
Reparaturen (durch Quittung zu belegen) 100 "
Fahrgeld zum Geschäft 150 "

Summa 2384 M.

Die hier genannten Beträge sind natürlich als willkürliche eingesetzt zu betrachten. Die Beträge müssen in jedem Falle festgestellt werden. Neben den Werbungskosten kommen selbstverständlich auch für den Heimarbeiter die oben genannten Beiträge für die sozialen Versicherungen usw. in Abzug.

Nach § 26 des Gesetzes kann außerdem in gewissen Fällen ein Steuernachlaß erfolgen. Eine Steuerminderung hat zu erfolgen, wenn besondere wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen, welche die Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers herabdrücken. Ein solcher Fall wird vorliegen, wenn besondere Kosten für die Erziehung der Kinder aufzuweisen sind. (Schwangerschaft, Taubstumme) oder bei anhaltender Krankheit in der Familie usw. Voraussetzung für einen Steuernachlaß nach § 26 ist, daß das Einkommen 30000 Mark nicht übersteigt. Bei Einkommen bis 10000 Mark kann auf Grund des § 26 die Steuer ganz, bei Einkommen von 10000 bis 20000 Mark zur Hälfte und bei 20000 bis 30000 Mark höchstens zu einem Viertel erlassen werden.

Die Veranlagung erfolgt wie bisher für ein Rechnungsjahr. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März. Der Veranlagung zugrunde gelegt wird jedoch das Einkommen aus dem dem Rechnungsjahr vorhergehenden Kalenderjahr. Die erste Veranlagung auf Grund der

Bestimmungen des neuen Gesetzes erfolgt für das Kalenderjahr 1920, kann also nicht vor 1921 erfolgen. Für das laufende Steuerjahr bleibt die bisherige Veranlagung bestehen. Die Zahlungstermine sind dieselben geblieben, sodass wir hierzu weiter keine Ausführungen zu machen brauchen.

Wieviel Staub aufgewirbelt hat der Steuerabzug vom Sohn, wie er nach § 45 des Gesetzes vorgeschrieben ist. Jeder steuerpflichtige Lohn- oder Gehaltsentpfänger hat sich eine Steuerkarte zu beschaffen. Der Arbeitgeber hat am Lohnzahlungstage 10 Prozent des Lohnes einzubehalten und dafür in die Steuerkarte des Arbeitnehmers Steuermarken einzuführen. Dies ist sinngemäß der Inhalt des § 45 des Einkommensteuergesetzes. Durch das Gesetz zur ergänzenden Regelung des Steuerabzuges vom Arbeitnehmer vom 6. Juli d. J. ist der Steuerabzug gemildert worden. Das Gesetz ist am 1. August in Kraft getreten. Nach den neuen Bestimmungen kann der zehnprozentige Abzug nicht mehr vom ganzen Lohn gemacht werden, sondern es sind vom Bruttolohn zunächst abzuziehen:

a) Bei Tagelohnempfängern pro Tag	5.— M.
Für jede zum Haushalt gehörende versorgungsberechtigte Person	1.50 M.
b) Bei Wochenlohnempfängern pro Woche	30.— M.
Für jede zum Haushalt gehörende versorgungsberechtigte Person	10.— M.
c) bei Monatslohnempfängern pro Monat	125.— M.
Für jede zum Haushalt gehörende versorgungsberechtigte Person	40.— M.

Übersteigt der Arbeitnehmer auf das Jahr aufgerechnet noch Abzug der obengenannten Beträge den Betrag von 15000 M., so gilt für den eingehaltenden Betrag nachstehende Tabelle:

von 15000—30000 M.	15 v. Hundert
von mehr als 30000—50000 M.	20 "
" " 50000—100000 M.	25 "
" " 100000—150000 M.	30 "
" " 150000—200000 M.	35 "
" " 200000—300000 M.	40 "
" " 300000—400000 M.	45 "
" " 400000—500000 M.	50 "

Da der gleiche Steuerabzug von 10 Prozent für alle Arbeitnehmer und Angestellte in weiten Kreisen Unwillen erzeugt hat, weil auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Steuerzahler keine Rücksicht genommen wurde, ist es zu begleichen, daß die wesentlichsten Mängel durch vorstehende Verbesserungen des Gesetzes beseitigt sind.

Vielleicht ist die Meinung verbreitet, daß durch den Steuerabzug vom Sohn die Steuerzahlung erfolgt sei. Das ist unrichtig. Die Steuerzahlung hat vielmehr nach Mahgabe der Veranlagung wie bisher bei der Steuerbehörde vierjährlich zu erfolgen. Bei der Steuerzahlung werden die geleisteten Steuermarken angeschaut. Einmal gezahlte Beiträge werden zurückgezahlt, dagegen muss, wenn durch die Steuermarken der Steuerbetrag nicht gedeckt wird, der fehlende Betrag zu bezahlen sein.

Man mag über den Steuerabzug verschiedener Meinung sein. Letzsches ist, daß, wenn man auf dem Standpunkt steht, daß die Steuern gezahlt werden müssen, es für den Steuerzahler eine Entlastung bedeutet, wenn ihm die Steuern in Raten abgehalten werden. Die bei Schaffung des Gesetzes an der Regierung beteiligten Parteien, mit Einschluß der Mehrheitssozialisten, haben ohne Kenntnahme dieser Bestimmung zugestimmt und wir glauben, daß, wenn diese Handhabung einmal bei uns eingeführt ist, sich auch die Arbeiterschaft besser damit beschäftigen wird. Erwarten dürfen

jedoch die Lohnempfänger, daß die übrigen Bevölkerungskreise ebenso schrift zur Steuer herangezogen werden wie sie. Als Ausnahmegesetz für Lohnempfänger darf der Steuerabzug nicht wirken, wenn Verhängung eintreten soll.

Es ist nicht zu verkennen, daß das neue Einkommensteuergesetz manchen sozialen Zug zeigt und daß auf die sozialen Verhältnisse des Steuerzahlers in einer Weise Rücksicht genommen wurde, wie es bis jetzt nicht gekannt haben. Trotzdem wird es manchen Steuerzahler schwer genug fallen, seiner Steuerpflicht zu genügen. Nun darf aber auch Schluss gemacht werden mit der Belastung der breiten Massen des Volkes. Die Arbeiterschaft ist am Schluß ihrer Leistungsfähigkeit angelangt.

Der Entwurf des „Adar“ für ein verkürztes Schiedsverfahren.

Für die Schlichtung von Streitigkeiten gilt für die Mitglieder der vertragsschließenden Verbände vom 1920 ab die nachstehende Vereinbarung über die Errichtung eines gemeinsamen Schiedsverfahrens.

§ 1. Zur Durchführung des Tarifvertrages, sowie zur Schlichtung von Streitigkeiten, die aus der Reichstarifvertragsgemeinschaft in allen ihren Teilen entstehen, sind folgende Instanzen vorgesehen:

1. die Ortschiedsgerichte;
2. das Schiedsgericht der Hauptvorstände.

Das Schiedsgericht der Hauptvorstände kann sich auch als Hauptausschuss der Vertragsgemeinschaft mit oder ohne unparteiischen Vorsitzenden konstituieren.

§ 2. Beschwerden über Nichtinhaltsung der vertraglichen Bestimmungen sind innerhalb 14 Tagen nach dem Eintritt des Differenzfalles dem Vorstandes des Vertragsteiles, welchem das beschwerdeführende Mitglied angehört, zu unterbreiten. Von der rechtzeitig eingegangenen Beschwerde ist dem Vorstandes des anderen Vertragsteiles innerhalb 48 Stunden schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes Kenntnis zu geben. Beschwerden, welche nach der festgelegten Zeit einlaufen, gelten als verjährt.

§ 3. Die im § 1 erwähnten Beschwerden können durch persönliche Aussprache der beiderseitigen Ortsvorsitzenden nach Anhörung beider Teile beigelegt werden. Wenn sich die Vorsitzenden nicht einigen können, so wird der betreffende Streitfall von dem Verbande, dem der Beschwerdeführer angehört, dem Ortschiedsgericht zur Erledigung übergeben.

§ 4. Das Ortschiedsgericht besteht aus zwei Arbeitgeberdelegierten und aus zwei Arbeitnehmerdelegierten, welche von den beteiligten Verbänden bestimmt werden. Der Vorsitz führt ein unparteiischer Schiedsrichter, welchen die beiderseitigen Verbände wählen. Können sich diese über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, so wird derselbe vom zuständigen Gewerbedelegirten bestimmt.

§ 5. Wenn zwischen dem „Adar“ und einem der Gewerbeverbände Meinungsverschiedenheiten über eine Bestimmung des Reichstarifvertrages entstehen, so ist hierfür das Schiedsgericht der Hauptvorstände, welches wie die örtlichen Schiedsgerichte zusammengesetzt wird, zuständig. Ausgenommen bleiben hiervon jene Streitfälle, welche auf Grund des § 2 von einzelnen Arbeitgebern oder Arbeitnehmern anhängig gemacht wurden. Das Reichsgericht kann nur von dem Vorsitzenden eines der beiden Verbände oder von einem Ortschiedsgerichte einberufen werden und zwar auch zur Entscheidung

grundförmlicher Streitfragen, die sich aus der Handhabung des Tarifvertrages ergeben. Die Entscheidungen sind für alle örtlichen Schiedsgerichte maßgebend. Ortschiedsgerichte sind zur Aufrufung des Schiedsgerichtes der Hauptvorstände nur dann befugt, wenn sie unter dem Vorsitz des unparteiischen Vorsitzenden einen Antrag stellen.

§ 6. Die Schiedssprüche der Ortschiedsgerichte und des Schiedsgerichtes der Hauptvorstände sind für beide Teile bindend. Kein Vertragsteller ist berechtigt, im Falle von Streitigkeiten vor oder nach dem Eingreifen der vorgelebten Organe selbständige Anordnungen unter Anwendung von Machtmitteln zu verfügen. Letztere dürfen nur dann in Anwendung gebracht werden, wenn sich eine der Parteien weigert, den Schiedsspruch anzuerkennen bzw. darnach zu handeln. Die selbständige Anwendung von Machtmitteln des einzelnen oder einer Ortsgruppe oder eines Hauptverbandes ist daher ebenso vereinbarungswidrig, wie die Rüstdigung eines Arbeitgebers durch den Arbeitgeber im Falle der ordnungsmäßigen Geltendmachung einer vertraglichen Forderung.

§ 7. Im Falle von Streitigkeiten am Orte, die die Bildung eines Ortschiedsgerichtes aus irgend welchem Grunde nicht ermöglichen, kann das Schiedsgericht der Hauptvorstände aufrufen werden; diese Bestimmung gilt auch für solche Streitigkeiten, an denen ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer beteiligt sind, die an verschiedenen Orten ihren Wohnsitz haben.

A. Geschäftsaufordnung des Ortschiedsgerichtes.

I. Anrufung.

Die Anrufung des Ortschiedsgerichtes als Schiedsinstanz erfolgt innerhalb 14 Tagen, nachdem sich die Ortsvorsitzenden mit der Streitfrage erstmals beschäftigt haben. Die Anrufung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Ortschiedsgerichtes eingureichen.

II. Einberufung.

Die Einberufung des Ortschiedsgerichtes erfolgt innerhalb zwei Wochen, nachdem der Streitfall dem Ortschiedsgericht zur Erledigung übergeben wurde. Die Einberufung der Parteien und des Schiedsrichter erfolgt durch den Vorsitzenden des Ortschiedsgerichtes schriftlich unter Bekanntgabe des Verhandlungsortes, des Tages und der Stunde.

Die Einberufung muß mindestens drei Tage vor der Tagung des Ortschiedsgerichtes erfolgen.

III. Die Verhandlungen.

Die Verhandlungen leitet der Vorsitzende. Zur Teilnahme an den Verhandlungen sind nur die Mitglieder des Ortschiedsgerichtes und die übrigen Geladenen (Kläger, Beflagte und Auskunftspersonen) berechtigt. Die Verhandlungen vor dem Schiedsgerichte sind während der Belehrungszeit (Ergänzung und Erklärung des vorher schriftlich eingesetzten Klageantrages, Verteidigung des Beflagten, Rede und Gegenrede der Parteien, Fragesteller des Schiedsrichter) sowie bei Verkündigung des Schiedsspruches öffentlich.

Tritt eine größere Anzahl von Klägern auf, so wählen diese aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte, welche die Klagesache vor dem Schiedsgerichte vertreten.

Das den Parteien mündlich verkündete Urteil ist diesen binnen einer Woche schriftlich zu stellen und zwar in einer Form, daß dasselbe bei einer eventuellen weiteren Klage bei einem öffentlichen Gericht als Rechtsurkunde zugelassen wird.

IV. Stimmrecht und Abstimmung.

Das Ortschiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Der Vorsitzende besitzt Stimmrecht, von dem er im Falle der Stimmengleichheit Gebrauch machen muß.

V. Protokoll.

Der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer; dieser nimmt die Verhandlungen auf und fertigt das Protokoll aus. Innerhalb einer Woche nach der Urteilsverkündung ist eine Abschrift des Protokolls, welche über den Tatbestand, die Vernehmung, das Urteil und seine Begründung hinreichend Auskunft gibt, an die beiderseitigen Hauptvorstände, sowie an den Kläger und den Beflagten zu senden.

Dieses Protokoll muß die Unterschriften des Vorsitzenden tragen.

VI. Kosten.

Die Kosten der Einrichtung und Abhaltung des Ortschiedsgerichtes tragen die beiderseitigen Organisationen gemeinsam.

Die Auslagen der zugezogenen Vertreter (Beisitzer) darf jede Organisation für ihren Teil.

VII. Berufung.

Gegen das Urteil des Ortschiedsgerichtes ist jede Berufung ausgeschlossen.

B. Geschäftsaufordnung des Schiedsgerichtes der Hauptvorstände.

I. Anrufung.

Die Anrufung des Schiedsgerichtes der Hauptvorstände erfolgt schriftlich durch den Hauptvorstand jener Organisation, deren Mitglied die klagende Partei ist. Die Anrufung wird an den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes gerichtet. Dem Anrufungsschreiben wird eine kurze Begründung der Sache und ein entsprechender Antrag beigelegt. Der Entscheidung der Hauptvorstände unterliehen:

a) die Fülle, die in § 6 und 7 erwähnt sind;

b) alle Streitfragen zwischen den Hauptvorständen der vertragsschließenden Verbände über die Auslegung oder Änderung der Vertragsbestimmungen. Das Schiedsgericht kann sich auch als Hauptauschluß der Vertragsgemeinschaft konstituieren, wenn es Fragen allgemeiner Art behandeln will. In diesem Falle kann von der Mitwirkung des Unparteiischen Abstand genommen werden.

II. Einberufung.

Die Einberufung des Schiedsgerichtes der Hauptvorstände erfolgt auf Grund gegenseitiger Verkündigung; das Schiedsgericht soll binnen acht Wochen nach der Berufung zusammentreten. Die Einladung der Parteien erfolgt durch die beiderseitigen Hauptvorstände schriftlich unter Bekanntgabe des Verhandlungsortes, des Tages und der Stunde. Die Einladung muß eine Woche vor der Zusammenkunft des Gerichtes erfolgen. Dem Beflagten ist gleichzeitig der Gegenstand der Klage bekanntzugeben.

III. Zusammensetzung.

Das Schiedsgericht der Hauptvorstände besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden, zwei Vertretern des Arbeitgebers und zwei Vertretern der Arbeitnehmer, welche von den beiderseitigen Hauptvorständen bestimmt werden.

IV. Die Verhandlungen.

Die Verhandlungen leitet der unparteiische Vorsitzende. Zur Teilnahme an den Verhandlungen sind nur die Mitglieder des Schiedsgerichtes und die übrigen Geladenen (Kläger, Beflagte und Auskunftspersonen) berechtigt. Die Verhandlungen vor dem Schiedsgerichte und die übrigen Geladenen (Kläger, Beflagte und Auskunftspersonen) berechtigt.

Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht der Hauptvorstände ist während der Belehrungszeit (Ergänzung und Erklärung des vorher schriftlich eingesetzten Klageantrages, Ver-

theidigung des Beflagten, Rede und Gegenrede der Parteien, Fragestellung der Richter) sowie bei Verkündigung des Schiedsspruches öffentlich.

Das den Parteien mündlich verkündete Urteil ist diesen binnen einer Woche schriftlich zu stellen und zwar in einer Form, daß dasselbe bei einer eventuellen weiteren Klage bei einem öffentlichen Gericht als Rechtsurkunde zugelassen wird.

V. Stimmrecht und Abstimmung.

Das Schiedsgericht der Hauptvorstände entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; der unparteiische Vorsitzende besitzt Stimmrecht, von dem er im Falle der Stimmengleichheit Gebrauch machen muß. Wirkt das Schiedsgericht als Hauptauschluß, so kommt eine Abstimmung nicht in Betracht.

VI. Das Protokoll.

Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer; dieser nimmt die Verhandlungen auf und fertigt das Protokoll aus. Innerhalb einer Woche nach der Urteilsverkündung muß eine Abschrift des Protokolls, welche über den Tatbestand, die Vernehmung, das Urteil und seine Begründung hinreichend Auskunft gibt, an die beiderseitigen Hauptvorstände sämtliches Organisationen eingesandt werden. Dieses Protokoll muß die Unterschrift des Vorsitzenden tragen.

VII. Kosten.

Die entstehenden Kosten tragen die Hauptvorstände für ihren Teil. Die Kosten für den unparteiischen Vorsitzenden tragen die beiderseitigen Hauptvorstände gemeinsam.

VIII. Berufung.

Eine Berufung ist ausgeschlossen. Das Urteil des Schiedsgerichtes der Hauptvorstände ist unbedingt bindend.

Versorgungsgesetz für die Kriegsbeschädigten aus dem Weltkrieg.

Die vier Kriegsjahre, welche Deutschland entwöhnt und geschwächt haben, liehen annähernd 4 Millionen seiner Bewohner als Kriegsbeschädigte, Kriegsverwundete, Kriegerweisen und versorgungsberechtigte Eltern zuwid. Chronisch des gesamten Volkes ist es, allen diesen deutschen Brüdern und Schwestern ein erträgliches, auskömmliches Dasein herzustellen. Soweit die Finanzkraft unseres armen Volkes dieses zuläßt, ist es durch das fürstlich in der Nationalversammlung verabschiedete Militärversorgungsgesetz gewährleistet.

Dieses Gesetz stellt eine wesentliche Verbesserung gegenüber allen bisherigen Versorgungsgeleben, besonders dem Mannschaftsversorgungsgesetz und dem Offizierspensionsgesetz von 1906, dar. Einem Rechtsanspruch auf Versorgung haben alle teilhabenden Angehörigen der deutschen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen, wenn sie wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Dienstbeschädigung einen diesbezüglichen Antrag stellen. Die Versorgung umfaßt: 1. Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld, 2. soziale Fürsorge, 3. Rente und Pflegegeld, 4. Beamtenheim, 5. Sterbegeld und Gehührenisse für das Sterbehilfetjahr, 6. Hinterbliebenrente für Witwen, Waisen und Eltern.

Unter Heilbehandlung versteht das Gesetz nach § 5 die ärztliche Behandlung, die Versorgung mit Arznei und anderen Hilfsmitteln, sowie die Verschaffung mit Körperersatzmitteln, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern, oder die Folgen der Dienstbeschädigung zu erleichtern. Heilanstaltpflege und Badebüro können auch gewährt werden. Mit Zustimmung des Beschädigten kann ihm auch Hilfe und Wartung durch Pflegerkräfte zu Hause gestellt werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. (Unmöglichkeit der Aufnahme in einen Krankenanstalt, Unmöglichkeit aus seines eigenen Familiens.) Der Beschädigte hat keinen Anspruch auf die Instandsetzung und den Unter-

der oben angeführten Hilfsmittel. Als solches erhalten Blinde noch einen Führthund; zum Unterhalt deselben werden jährlich je nach der Teuerungsklasse des Wohnortes 300 M., 240 M. oder 180 M. gewährt. Die Heilbehandlung wird teils vom Reich und teils von den Krankenkassen nach bestimmten Grundsätzen (§ 8 u. § 1) getragen. Durch die Heilbehandlung soll niemand zu einer Heilanstaltspflege (§ 11) oder zur Duldung von Operationen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unverletztheit bedeuten (§ 19) gezwungen werden. Während der Heilanstaltspflege des Beschädigten erhalten die Angehörigen, deren Ernährer er gewesen ist, ein Haushalt. Bei Bedürftigkeit kann dazu noch eine besondere Unterstützung geleistet werden.

Die Soziale Fürsorge hat die Aufgabe, den Anspruch des Beschädigten auf unentgeltliche, berufliche Ausbildung zur Wiedererlangung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit zu erledigen. Sie wird ausgeführt durch die Fürsorgestellen, die in Verbindung mit dem Reichsausschuss der Kriegbeschädigten und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge arbeiten.

Die Rente wird allen Beschädigten gewährt, deren Erwerbsfähigkeit wenigstens 15 v. h. gemindert oder deren körperliche Unverletztheit schwer beeinträchtigt ist (Verkürzung des Lebensdienstes). Für die Berechnung der Rente sind maßgebend: Minderung der Erwerbsfähigkeit, Beruf, Familienstand und Wohnsitz. Bei der Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 v. h. und mehr tritt zu der Grundrente noch die Schwerbeschädigtenzulage. An Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage werden jährlich nach § 27 gewährt:

Erwerbsfähigkeit:	Grundrente:	Schwerbeschädigtenzulage:	
		15-20 v. Hundert	21-50 v. Hundert
80	720	—	—
40	900	—	—
50	1200	150	Mark
60	1440	300	—
70	1680	450	—
80	1920	600	—
90	2160	750	—
Erwerbsfähigkeit	2400	900	—

Wer in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als 50 v. h. beeinträchtigt ist, gilt als erwerbsunfähig. Der Beruf kommt bei der Rente durch die Ausgleichszulage (§ 28) zur Berücksichtigung. Diese Zulage beträgt ein Viertel der nach § 27 oben angeführten Gebühren, wenn der Beschädigte einen Beruf ausgeübt hat, der erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten erforderte. Sie wird auf die Hälfte obiger Gebühren erhöht, wenn noch ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung mit dem Berufe verbunden war. Die nach §§ 27 und 28 festgelegten Bezüge, soweit sie einem Beschädigten bei Erwerbsunfähigkeit zu gewähren sind, bilden im Sinne des ganzen Gesetzes die Vollrente, (Grundrente, Schwerbeschädigtenzulage, Ausgleichszulage). Blinde erhalten immer ohne weiteres die Vollrente. Der Beschädigte erhält auf Grund seines Familiennstandes für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Kinderzulage von 10 v. h. der ihm nach §§ 27 und 28 zustehenden Gebühren. Für die Adoptio-, Stief-, Pflege- und unehelichen Kinder gelten dieselben Sätze.

Die Gebühren des Wohnsitzes werden durch eine Ortszulage berücksichtigt, die sich auf die Bezüge aus Grundrente, Schwerbeschädigten-Ausgleichs- und Kinderzulage bezieht. Sie beträgt für die

Ortsklasse A 35 v. Hundert		dieser Gebühren
B 30	—	
C 20	—	
D 10	—	

Weiterdem wird noch eine nach § 37 festgesetzte Teuerungszulage zu allen nach diesem Gesetz in Frage kommenden Bezügen gewährt; sie beträgt bis auf weiteres 25 vom Hundert.

Zu der Rente kommt noch die Pflegezulage, wenn der Beschädigte unbedingt fremder Wartung bedarf. Sie beträgt 600 Mark jährlich und erhöht sich bei dauerndem Krankenlager und außergewöhnlicher Pflege auf 1000 Mark oder 1800 Mark.

Einem nicht verpflichtungsberechtigten Angehörigen der Wehrmacht, dessen Erwerbsfähigkeit durch Ausbildung aus dem Militärdienst infolge einer Schadensentstehung gemindert ist, kann zum entsprechenden Übergang in das Erwerbsleben ein Haber gängiglich gestellt werden.

Schwerbeschädigte Verpflichtungsberechtigte erhalten unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. berufliche Eignung!) einen Beamtenlohn. Steht kein Rentenempfänger, so beträgt das Sterbegeld

Für die Ortsklasse A	400	Mark
" " B und C	350	"
" " D	300	"
" " E	250	"

Es wird zunächst an diejenigen ausbezahlt, die die Kosten der Bekattung bestritten haben; ferner sind bezugsberechtigt die Verwandten des Verstorbenen. Ist die Bekattung aus öffentlichen Mitteln erfolgt, so wird kein Sterbegeld gewährt. Die Gebühren für das Sterbevierteljahr, d. h. die Beträge, welche dem Verstorbenen für die auf den Sterbedatum folgenden 3 Monate zu zahlen gewesen wären, werden ebenfalls den Verwandten, die mit ihm zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, ausbezahlt.

Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so wird hinterbliebenenrente in der Form von Witwen-, Waisen- und Elterngeld gegeben. Die gesamte hinterbliebenrente wird in Hundertteilen von der Vollrente des Verstorbenen berechnet, legt also in jedem Falle bei dem Beschädigten die Erwerbsunfähigkeit (2400 Mark Grundrente und 900 Mark Schwerbeschädigtenzulage summa Ausgleichszulage) voran. Die erwerbsfähige Witwe erhält 30 v. h. der erwerbsfähigen Witwe 50 v. h. der Vollrente. Der erwerbsunfähigen Witwe ist ohne weiteres diejenige gleichgestellt, die wegen der Pflege und Erziehung von Kindern seinem Erwerbe nachgehen kann, und diejenige, welche das 50. Lebensjahr vollendet hat. Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe eine Abfindung in der Höhe eines dreifachen Jahresbeitrages ihrer Rente.

Die Waisenrente beträgt für jedes Kind des Verstorbenen, dessen Mutter noch lebt, 15 v. h. der Vollrente, für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt, 25 v. h. der Vollrente. Sie wird grundsätzlich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Waise gewährt; wenn sie dann infolge körperlicher oder geistiger Gedrehsen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, so wird die Rente weiter geleistet, solange dieser Zustand dauert.

Die Elternrente erhalten der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter für die Dauer der Bedürftigkeit, wenn der Verstorbenen der Erwachsenen gewesen ist oder nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst gemordet wäre. Die Elternrente beträgt für die Eltern zusammen 30 v. h., für den Vater oder die Mutter allein 20 v. h. der Vollrente des Verstorbenen. Zu jeder hinterbliebenenrente kommen die Ortszulagen 25 v. h., 30 v. h., 20 v. h., 10 v. h. je nach der Ortsklasse und die Teuerungszulage, die zur Zeit 25 v. h. beträgt.

Ist eine Person, deren Hinterbliebenen eine Rente zwischen wiede, verschollen, so kann ihnen die Rente auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

Der Verpflichtungsanspruch muss zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb zweier Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst durch den Beschädigten bzw. innerhalb zweier Jahre nach dem Tode des Beschädigten durch dessen Hinterbliebenen angemeldet werden.

Die Zahlung der Verpflichtungsgebühren geschieht monatlich im voraus.

Ein Haup der Verpflichtungsgebühren für den Beschädigten erfolgt, wenn der Rentenempfänger ein reiseintinkommenssteuerpflichtiges Jahresinkommen von 5000 Mark hat. Die Abzüge betragen bei einem steuerpflichtigen Jahresinkommen von

mehr als 5000 Mark	ein	Jahnhäl der Rente
6000	zwei	" "
7000	drei	" "
8000	vier	" "

usw. Bei mehr als 14000 Mark steuerpflichtigem Jahresinkommen ruhen die getilgten Verpflichtungsgebühren; nur verbleibt dem Beschädigten auf jeden Fall die Schwerbeschädigtenzulage mit der entsprechenden Ausgleichs- und Ortszulage und die Pflegezulage. Bei der Berechnung des reiseintinkommenssteuerpflichtigen Jahresinkommens bleibt das Arbeitseinkommen der Ehefrau außer Acht. — Das Abzugsvorfahren bei

der Witwen- und Waisenrente ist das gleiche, nur bleibt die Waisenrente in dem Fall unverkürzt, wenn das Arbeitseinkommen der Witwe und Waisen nicht über 10000 Mark hinausgeht.

Zum Schlusse gibt das Gesetz noch wichtige rechtliche Grundlagen für die Kapitalabfindung zwecks Erwerbung von eigenem Grundbesitz. Dann finden sich noch Ausführungen über die Verständigung der Rente, über den etwaigen Scheidestag, über den Ausschluß der Rente — Anrechnung auf das Arbeitsleben, endlich noch Bestimmungen für die Übergangszeit, bis das Gesetz bei allen Verpflichtungsberechtigten Anwendung gefunden hat. Bemerkenswert ist noch der Personenkreis, auf den das Gesetz ausgedehnt wird; es sind da u. a. genannt Personen, die sich auf dem Wege zur Einberufung bzw. Entlassung von dem Militärdienst befinden, Personen, die auf Eruchen eines militärischen Befehlshabers Dienst geleistet haben, das Personal der freiwilligen Krankenpflege.

Um die praktische Auswirkung des Gesetzes zu beleuchten, soll die Berechnung der Verpflichtungsgebühren noch an einigen Beispielen gezeigt werden.

1. Fall: Kriegsbeschädigter Vater von 2 Kindern unter 18 Jahren, Verlust eines Beines ungeliebter Tagelöhner, Ortsklasse B. Grundrente (50 v. h. erwerbsunf.) 1200.— M. Schwerbeschädigtenzulage u. 150.—

1850.—

Kinderzulage: 2×10 v. h. gleich u. 270.—

Ortszulage: 30 v. h. für Ortskl. B gleich u. 486.—

2106.—

Teuerungszulage: 25 v. h. gleich u. 526,50.—

Jahresrente: Sa. 2632,50

Das sonstige Einkommen kann bis 8000 M. jährlich betragen (8000 M. sind davon für ihn und seine Kinder steuerfrei!) ehe ihm ein Zehntel der Rente abgezogen wird.

2. Fall: Kriegsbeschädigter, 80 v. h. erwerbsunfähig, gelernter Schlosser, Ortsklasse D (Vandort) Grundrente 1920.— M. Schwerbeschädigtenzulage u. 600.—

2520.—

Ausgleichszulage: $\frac{1}{4}$ v. 2520 gleich u. 630.—

3150.—

Ortszulage: 10 v. h. für Ortskl. D u. 315.—

3465.—

Teuerungszulage: 25 v. h. gleich u. 866,25.—

4331,25

Das sonstige Einkommen kann bis 6500 M. jährlich betragen (1500 M. sind steuerfrei!) ehe ihm ein Zehntel der Rente abgezogen wird.

3. Fall: Kriegsblinder, Vater von 4 Kindern unter 18 Jahren, Buchhalter, Ortskl. A (Großstadt) Grundrente 2400.— M. Schwerbeschädigtenzulage u. 900.—

3300.—

Ausgleichszulage: $\frac{1}{4}$ v. 3300 gleich u. 825.—

4125.—

Kinderzulage: $\frac{1}{4}$ v. 4125 gleich u. 1650.—

5775.—

Ortszulage 35 v. h. f. Ortskl. A gleich u. 2021,25

7796,25

Teuerungszulage 25 v. h. u. 1949,06

9745,81

Dazu können noch kommen 300 M. Unterhaltungsgelder für den Führthund bzw. 600 bis 1600 M. Pflegezulage, falls den Beschädigten Misses ist. Das sonstige Einkommen kann bis 9000 M. jährlich betragen (4000 M. steuerfrei) ehe ein Zehntel der Rente abgezogen wird.

4. Fall: Kriegerwitwe eines Werkmeisters, zwei Kinder, Ortsklasse C, (R. Landstädtchen) Wollrente des Verstorbenen,

Grundrente 2400.— M.

Schwerbeschädigtenzulage 900.—

Ausgleichszulage 625.—

5412,50

Witwe (erwerbsunfähig wegen Kindererziehung) 50 v. h. der Wollrente gleich 20762,50 M.

Rinderzulage 2 mal 15 v. h. der Wollrente gleich 1237,50

3000.—

Ortszulage 20 v. h. gleich 660.—

3960.—

Teuerungszulage: 25 v. h. gleich 990.—

Jahresrente Sa. 4950.— M.

Das sonstige Einkommen kann bis 7500 M. jährlich betragen, ehe ein Zehntel der Rente abgezogen wird.

Geht die Frau auf Erwerb, dann verringert sich die Witwenrente auf 30 v. h., d. h. um 1206.75 bei der gesamten Jahresrente. Anderseits kann aber auch dann das Arbeitseinkommen der Witwe bis 10000 M. betragen, ehe ein Zehntel der Witwenrente gekürzt wird.

5. Fall: Kriegerwitwe unter 18 Jahre, Sohn eines Lehrers, Mutter tot, Ortsklasse B. Vollrente des verstorbenen Vaters 4125.— M.

Witwenrente 25 v. h. der Vollrente 1031.25 M. Ortszulage 30 v. h. gleich u. 309.16 „ 1940.41 M.

Leuerungszulage 25. v. h. gleich u. 225.10 „

Jahresrente Sa. 1675.51 M.

Das sonstige Einkommen kann bis 6500 M. jährlich betragen, ehe ein Zehntel der Rente abgezogen wird.

Zur Lehrlingsfrage.*)

Der Lehrlingsfrage wird in Gewerkschaftskreisen in neuerer Zeit viel Beachtung geschenkt. Durch die Novelle zum Vereinsgesetz vom Jahre 1916 und den Aufruf der Volksbeauftragten fielen die Schranken, die vordem der Vereinigungsfreiheit der Lehrlinge im Wege standen. Der erste Eingriff in das souveräne Recht der Lehrherren wurde seitens der Gewerkschaften durch Abschluß von Tarifverträgen gemacht, in denen auch die Arbeitszeit, sowie eine Vergütung für die Lehrlinge festgelegt wurde. Im Schneidergewerbe steht die tarifliche Festlegung der Arbeitsbedingungen noch in den Anfängen. Solange nicht die Bestimmungen der Gewerbeordnung, die besagen, daß ausschließlich den Innungen und Handwerkern die Regelung des Lehrlingswesens obliegt, beseitigt sind und den Gewerkschaften bei Regelung der Frage ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt wird, werden die Erfolge der Gewerkschaften in dieser Beziehung minimal bleiben. Wir sehen ja, daß in den Zweigen anderes Berufes, die nicht direkt als handwerklich gelten können, die also nicht der Gewerbeordnung unterstehen, für die Gewerkschaften vieler die Möglichkeit besteht, in die Lehrlingsfrage regulierend einzutreten. Die Erfahrung aus dem letzten Jahre hat dies gezeigt.

Die Lehrherren aus den handwerklichen Berufen wehren sich mit Händen und Füßen dagegen, daß den Gewerkschaften ein Einfluß auf das Lehrlingswesen eingeräumt wird. Ein Artikel aus der Nr. 26 der "Allgemeinen deutschen Bäder- und Konditor-Zeitung" beweist dies mit aller Deutlichkeit. Es heißt dort:

"Der Reichsverband des deutschen Handwerks hat kürzlich durch eine Mitteilung verbreitet, daß es ungültig sei, in Tarifverträgen auch das Lehrlingswesen einzubezahlen. Daraufhin hat das Reichsministerium in einigen Tageszeitungen erklärt, daß die tarifvertragliche Regelung der Arbeitsbedingungen der Lehrlinge zulässig sei, soweit nicht im einzelnen besondere gesetzliche Bestimmungen dem gegenüberstehen. Dazu bemerkte der Reichsverband des deutschen Handwerks erneut: 'Solche besonderen gesetzlichen Bestimmungen für die Handwerkslehre sind gegeben und in der Gewerbeordnung geregelt und zusammengefaßt. Hieraus dürfte zu folgern sein, daß für die Regelung des Lehrlingswesens in handwerklichen Berufen in Tarifverträgen kein Platz ist. Dieses ist auch durch die höchste hierfür zuständige Instanz, den Reichsminister, durch Erlass vom 20. April d. J. ausdrücklich anerkannt worden, und zwar bei der Entscheidung über den Antrag des Verbandes deutscher Steindruckarbeiter und des Verbandes der Lithographen, Steindrucker usw. auf Verbünditeiterklärung des zwischen ihnen geschlossenen Tarifvertrages für das Gebiet des gesamten deutschen Reiches. Auf Einspruch des Reichsverbandes des deutschen Handwerks hat der Reichsminister dem gestellten Antrag nur insofern stattgegeben, als er sich nicht auf die Regelung des Lehr-

wesens bezieht. Der Reichsminister hat sich demgemäß bei seiner Entscheidung auf den Boden der Gew.-O. gestellt und anerkannt, daß der tarifliche Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksberufen gesetzliche Bestimmungen, d. h. die Gew.-O., entgegenstehen."

Auf dem gleichen Standpunkt steht auch die Handwerkssammer Saarbrücken. Dieselbe hat unlängst zu der Frage in einer Vorstandssitzung Stellung genommen und folgenden Beschluß gefasst:

"Gegenüber dem immer wiederlebenden Drängen der Gewerkschaft, auf die Regelung des Lehrlingswesens Einfluß zu gewinnen, betont der Kammervorstand nochmals seinen Standpunkt, daß eine tarifliche Regelung des Lehrlingswesens unzulässig sei. Hierfür ist nach wie vor der Lehrvertrag maßgebend. Deshalb wird auch eine tarifliche Regelung der Entschädigung der Lehrlinge abgelehnt; dagegen wird den Lehrlingen eine Erziehungsbeihilfe zugestanden, für die von der Handwerkssammer im Einvernehmen mit den Innungen nach Befragen der Gesellschaft Richtlinien aufgestellt werden sollen. Die Innungen sollen aufgefordert werden, hierfür Vorschläge zu machen."

Die Handwerkssammer Kaiserslautern hat bereits solche Richtlinien ausgearbeitet und ihrer Hauptversammlung vorgelegt. Herr Dr. Birnbaum, Hilfsarbeiter bei der Handwerkssammer, führte hierzu u. a. aus:

"In Berücksichtigung der gegenwärtigen Leuerungswirtschaft hält es die Kommission für zeitgemäß, daß von Seiten der Meister ein Beitrag zu den Erziehungsfolgen für Lehrlinge geleistet wird. Angemessen erscheint die unentgeltliche Gewährung von Rost und Wohnung oder an deren Stelle eine Geldleistung von wöchentlich mindestens 6 M. im 1. Jahre, 12 M. im 2. Jahre, 18 M. im 3. Jahre, 24 M. im 4. Jahre. Die Kommission behält sich jedoch das Recht vor, diese Sätze nach Abörzung des Ausschusses für das Lehrlingswesen entsprechend zu ermäßigen, wenn eine Besserung im Wirtschaftsleben eintritt. Der Vorschlag ist mit Absicht sehr niedrig gehalten, damit den Korporationen die Möglichkeit verbleibt, eine entsprechende Erhöhung vorzunehmen. Es wird erwartet, daß ausnahmslos von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird und insbesondere auch im Einzelfalle Führung und Leistungen entsprechende Berücksichtigung finden. Die Geschäftsstelle wird ernsthaft, vorbehaltend Beschluss in geeigneter Weise dem Handwerk zur Kenntnis zu bringen u. mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, daß er beachtet wird."

Der Antrag des Vorstandes wurde einstimmig angenommen. Unklar bleibt nach diesem Beschuß, ob die genannte Entschädigung für männliche und weibliche Lehrlinge in gleicher Weise gelten soll. Anzuerkennen ist, daß in dem Beschuß ein Zug sozialen Empfindens liegt. Ob jedoch den Handwerkssammern die Möglichkeit gegeben ist, solche Beschlüsse durchzuführen, möchten wir bezweifeln. Rechtliche Mittel stehen den selben u. W. nicht zur Seite. Es liegt deshalb die Gefahr nahe, daß einzelne Innungen sich über solche Beschlüsse einstimmig hinwegsetzen. Das Gleiche gilt bez. einzelner Lehrmeister. Den Lehrlingen ist also mit solchen Beschlüssen ohnehin wenig oder gar nicht gedient.

Das Vereinigungsrecht der Lehrlinge ist ebenfalls zur Zeit noch nicht vollständig gesichert. Die Handwerkssammer verzögern sich vielfach hinter das Erziehungsrecht, das ihnen laut Lehrvertrag an dem Lehrling zusteht. Hierfür ein Beispiel. Der Syndikus der Handwerkssammer Kaiserslautern, Dr. Krug, führte unlängst in einer Versammlung folgendes aus: "Die Lehrverträge enthalten bisher die Bestimmung, wonach der Beitritt des Lehrlings zu Vereinen ohne die Zustimmung des Lehrherrn verboten war. Diese Bestimmung ist gefallen. Indeß muß festgelegt werden, daß die Reichsverfassung in keiner Weise das Erziehungsrecht der Eltern und das von diesen an den Lehrherrn abgetretene Erziehungsrecht befrüchten könnte und wollte. Es steht daher nach wie vor

dem Lehrherren das Recht zu, dem Lehrling den Beitritt zu solchen Vereinen zu verbieten." U. E. liegt in diesen Ausführungen eine glatte Umbiegung der Rechtsbegriffe. Der Gesetzgeber kann niemals gewollt haben, daß den Lehrlingen durch Gesetz das Vereinigungsrecht gegeben wurde, um auf der anderen Seite es in die Hand des Lehrherrn zu legen, ob der Lehrling von diesem Recht Gebrauch machen darf oder nicht. Mit solchen Schiebungen werden unsere Handwerkssmeister wohl wenig Glück haben.

Aus den Gesagten ergibt sich für uns, daß wir alles daran setzen müssen, größeren Einfluß bei der Gestaltung des Lehrlingswesens zu bekommen. Die den Gewerkschaften hindern im Wege stehenden Bestimmungen der Gewerbeordnung müssen fallen. Solange die Handwerkssorganisationen einseitig das Lehrlingswesen regeln werden die Widerstände, die sich überall breit machen, nicht beseitigt werden. Pflicht aller Kreise, die an einer Besserung der Verhältnisse im Lehrlingswesen interessiert sind, muß es sein, zusammen zu arbeiten, um endlich auch im Lehrlingswesen modernere Zustände durchzutragen vom sozialen Geist unserer Zeit, zu schaffen.

Konferenz für den Unterbezirk Bayern.

Am Sonntag, den 25. Juli 1920, fand im Gasthaus zur Wilhelmshöhe in Nürnberg unsere diesjährige Bezirkskonferenz statt. Der Besuch war — wohl infolge der schlechten Verkehrsverhältnisse und der teuren Preise — kein günstiger.

Zur Tagesordnung stand:

1. Bezirksbericht und Diskussion.
2. Stellungnahme zum Verbandstag und den gestellten Anträgen und zwar:
 - a) zur inneren Reform und Ausbau des Verbandes,
 - b) zur Beitragsfrage und dem Unterhaltungsmeilen.

3. Beschildenes.

Zur Leitung der Tagung wurde Frau Radlinger (Würzburg) als Vorsitzende und Kollege Selsbold (München) als Schriftführer gewählt.

Zum ersten Punkt der Tagesordnung gibt Unterbezirksleiter Böcker (München) den Bezirksbericht.

Wenngleich sich auch der Mitgliederstand seit der letzten Konferenz — am 1. Juli 1919 — um ein Drittel gehoben hat, so muß doch betont werden, daß nicht überall mit der nötigen Agitation gearbeitet wurde. Teilweise — oder wohl meistens — lag dies an der Überhäufung der Zahlstellenleitungen mit Arbeit durch die vielen verschiedenen Lohn- und Tarifbewegungen. Auch die innere Fertigung der Ortsgruppen litt unter diesem Verhältnis. Das muß jetzt trotz schlechter Konjunktur nachgeholt werden. Nun gibt es bei der Ruhe in der Lohnfrage hierfür Zeit. Mag auch die schlechte Zeit hier oder da Schwierigkeiten für die Organisationsarbeit bringen, bei einigermaßen ernstem Willen läßt und wird auch diese Zeit gut überstanden. Wir brauchen die Organisation später mehr denn je, deshalb muß unsere ganze Arbeit diesem Ausbau gelten.

Die Arbeit des Bezirksleiters lennt sich in folgenden Zahlen: Verhandlungen zum Abschluß von Beiträgen oder Erneuerung oder Verlängerung derselben mit Arbeitgeberverbänden und Einzelsfirmen rund 70, sonstige Verhandlungen bei Lohnstreitigkeiten usw. 34, Lohnkommissionssitzungen 7; ferner 97 Versammlungen, 14 Vorstandssitzungen, 25 Konferenzen, 26 Informationstouren. Insgesamt 275 Veranstaltungen, an denen der Bezirksleiter teilnahm. In Poltausgängen sohne die vielen für die Zahlstellen München, die bis Januar ohne Lokalbeamten waren 768 Stück.

Der Referent gab weiter eine Übersicht über die Entwicklung der einzelnen Zahlstellen im Bezirk, über die Beitragsleistung usw. Dabei bemängelte er, daß manche Zahlstellen mit den Abrechnungen immer erst am Ende des Quartals kommen.

In der Diskussion zu diesem Punkt gaben die Delegierten der Hoffnung Ausdruck, daß es in der kommenden kalten Zeit möglich sein würde, dem inneren Ausbau mehr Augenmerk zu widmen.

*) Mit Rücksicht auf die ausgiebige Behandlung der Lehrlingsfrage auf der Generalversammlung von uns und nur im Auszug gebracht.

Wie besaßt man sich auch mit der Frage, was mit den Arbeitslosen werden sollte, die sich weigern, Beiträge zu zahlen. Allgemein wurde der Meinung Ausdruck gegeben, man solle die Beiträge stunden bzw. nur einen Monatsbeitrag erheben. Schließlich wurde auf die Generalverammlung verwiesen, die diese Frage endgültig regeln soll. Bis dahin soll sich jede Zahlstelle selbst durchsetzen.

Zum zweiten Punkt referierte Bezirksleiter Frei (Stuttgart). Ein innerer und äußerer Ausbau ist unbedingt notwendig. Die Fragen des Beitragswesens und der Unterstützungen haben sehr viel Aufmerksamkeit in den Mitgliederkreisen gefunden. Das zeigen die Anträge, die hierzu gestellt sind. Grundlage bei der Regelung wird vor allem sein: keine neuen Ausgaben ohne Deckung! Bezuglich der Frage der Arbeitslosenunterstützung wird man vorsichtig sein müssen. Die Frage wird nicht beheben dürfen; ist eine Arbeitslosenunterstützung, sondern ist eine Erwerbslosenunterstützung, also Verbindung der Unterstützung bei Krankheit und Erwerbslosigkeit in eine Form zu schaffen. Zur inneren Reform ist wichtig die Schaffung eines Verbandsausschusses, der neben den wichtigen Aufgaben der Mitarbeit in Leitung und Verwaltung auch als Beisprechendeinstanz gelten soll. Ebenso notwendig ist der Ausbau des Verbandsorgans. Letzteres muß unbedingt den weiblichen Mitgliedern mehr gerecht werden.

Wollen die Delegierten allen Anforderungen gerecht werden, dann heißt es während der Tagung praktische Arbeit leisten. Die Süddeutschen sollen dabei mit an der Spitze stehen. In der Diskussion wird allgemein die Ausfassung vertreten, daß auch wir nicht an dem Stundenlohnbeitrag vorbeikommen werden. Es sei nur zu prüfen, inwieweit die Beiträge für Total- und Bezirkstassen aufzubringen möglich sind. Seibold (München) bemerkte, man solle Sorge tragen, daß der Verband nicht zum Unterstützungsverein herabstecke dadurch, daß man auf diese Frage zuviel Gewicht legt. Die Unterstützungen sollen nie Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck sein. Der Charakter als wirtschaftliche Kampforganisation zur Verbesserung des Arbeiterlosen müsse gewahrt bleiben.

Zum Punkt 3 wird zunächst die Entrichtung des Bezirksbeitrages besprochen. Die Delegierten einigen sich dahin, daß, wenn nicht der Bandtag generell eine Regelung der Bezirkstassenfrage trifft, dann auch nach demselben für Bayern der Beitrag von 18 Pf. pro Woche und Mitglied geleistet werden soll.

Bezuglich der Berichterstattung nach dem Bandtag sollen sich die Delegierten auf der Tagung mit den freigestellten Kräften einigen.

Zum Schluß ermuntert Böcker (München) noch kurz die Delegierten zur kraftstarken Arbeit aus für die Zukunft. Was wir uns gesaffen, wollen wir uns auch durch widrige Umstände nicht so leicht entreißen lassen.

Frau Rödinger (Würzburg) schloß darauf nach kräftiger Aufforderung zur unverzöglichen Weiterarbeit die harmonisch verlaufene Tagung.

Verbandsnachrichten.

Mitglieder! Wählt euch durch pünktliche Beitragszahlung Eure Rechte an dem Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat keinen Anspruch auf Unterhaltung vermisst.

Der 23. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 15. August bis 21. August.

Der 24. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 22. August bis 28. August.

Die Statistik über den Lebensaufwand soll laut Vereinbarung der Hauptvorstände weitergeführt werden. Der Hauptvorstand des Arbeitgeberverbandes hat die hierzu benötigten Fragebögen an seine Ortsgruppen verhandt. Die Feststellungen sollen von den Organisationsvertretern gemeinsam gemacht werden. Unsere Ortsverwaltungen sind verpflichtet, sich an dieser Arbeit zu beteiligen. Dringend notwendig ist es ferner, daß unsere Zentrale eine Abdruck von den Feststellungen allmonatlich aus allen Orten bekommt. Die Ortsverwaltungen mögen je jedesmal ein Formular hinzunehmen

dem Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes geben lassen. Die Kosten für die Fragebögen werden von unserer Hauptkasse anteilmäßig getragen. Die Fragebögen können deshalb unseren Ortsverwaltungen nicht verweigert werden.

Der Zentralvorstand:
3. L. U. Schwarzmann.

Ortsbeamter gesucht.

Die Ortsverwaltung Essen-Ruhr sucht einen Ortsbeamten. Eintritt spätestens am 1. Oktober. Rekruitiert wird nur auf eine tüchtige Kraft. Meldungen unter Beifügung eines Aussches über die Aufgaben eines Ortsbeamten an Kollegen 7. Schmitte, Essen-Ruhr, Kastenstraße 8 erbeten.

Die Ortsverwaltung.

Aus den Zahlstellen.

Berlin. In der Berliner-Damen-Konfektion wurde von den Arbeitnehmerverbänden zum 30. Juni 1920 der Tarif gefündigt. Wie in der Herrenmühlendreherei, ist man bestrebt ein Stundenhema einzuführen. Zu diesem Zweck sind die nötigen Vorarbeiten von den Arbeitnehmerverbänden gemacht worden. Die auf den 8. Juni 1920 anberaumte Verhandlung mit dem Verband der Damen- und Mädchen-Mantelarbeiterinnen führte zu keinem Resultat. Die eingeführten Forderungen des Herrn Syndikus Dr. Koppel über die heutige Geschäftslage gipfelten in dem Vorschlag der Arbeitgeber, den bestehenden Tarifvertrag und Lohnsätze um 8 Monate, also bis 30. September 1920 zu verlängern. Diesem Wunsch der Arbeitgeber widersehnen sich die vier beteiligten Arbeitnehmerverbände. Nach eingehender Besprachung unter sich wurde folgende Erklärung abgegeben:

Die Arbeitnehmerverbände sind bereit, den Vertrag unbestritten weiter laufen zu lassen, wenn sofort 2 Kommissionen eingesetzt werden, die ihre Arbeit bis 1. August 1920 abzuschließen haben. Es wird gewünscht Durchberatung des Mantelarbeits und des Stundenhema in zwei getrennt arbeitenden Kommissionen. Jedoch soll die Vertretung mit den Zwischenmeistern und das Schiedsgericht sofort verhandelt werden und in Kraft treten.

Diese Erklärung lehnten die Arbeitgeber ab mit der Begründung, sie hätten nur Interesse an den Kommissionsberatungen, wenn der Tarif bis 30. September verlängert würde. Da das Mandat der Arbeitnehmervertreter nicht so weit reichte, wie man auerstande, weiterverhandeln zu können.

In den Branchenversammlungen der Arbeitnehmerverbände wurde beschlossen, an der abgegebenen Erklärung festzuhalten. Da die Arbeitgeber ebenfalls in einem uns mitgeteilten Schreiben auf ihrem Vorschlag bestehen, ist das Endresultat eine vorübergehende Stützung der Verhandlung für die Berliner Damen-Konfektion. Jetzt sind die Vertreter der Herren Arbeitgeber meistenteils in Berlin. Jedoch wurde telefonisch angefragt, daß sobald die Herren anfangs August zurück seien, die Verhandlungen wieder aufgenommen würden.

Den Standpunkt verschiedener Arbeitgeber, jetzt besteht eine tariflose Zeit, können wir nicht teilen. Unsere Ansicht vertreibt auch der Verband der Arbeitgeber für das Schnellgewerbe, wie aus Nr. 29 des Organs "Die Damenkonsession" zu erssehen ist. Wir entnehmen demselben folgende Ausführungen:

Tariflosigkeit oder nicht? Die Frage richtig zu beantworten ist nicht so leicht, wie es scheint, man wird hierbei auf große Meinungsverschiedenheiten stoßen. Viele erledigen diese Sache sehr schnell und leicht, indem sie sagen, „der alte Tarif ist am 30. Juni 1920 abgelaufen und ein neuer ist noch nicht geschaffen, mithin haben wir augenzwinkend keinen Tarif“. Diese Meinung hat auch schon vielfach sehr Gefäß angenommen und das um so eher, als auch mehrere Firmen sich derselben anschließen. Weshalb diese es tun, ist ja leicht zu verstehen, sie wollen eben damit sagen: Du Schneider braucht dich jetzt nicht mehr nach dem Tarif zu richten und kann mit deshalb die Sachen bedeutend billiger anfertigen. Leider wird ja diese Tatsat auch schon vielfach behauptet, aber richtig gehandelt ist es nicht.

Wenn die Gestaltungsdauer des alten Tarifs am 30. Juni beendet und ein neuer bis dahin aus den Verhandlungen noch nicht hervorgegangen ist, so kann man doch nicht bestimmt sagen, mit wem jetzt keinen Tarif, sondern man kann dann ruhig solange nach dem bisherigen weiterarbeiten, bis es möglich wäre, den neuen an seine Stelle zu setzen. So war es weniger häufig als allgemein üblich.

Die Mitglieder der betreffenden Betriebe werden erachtet sich keinesfalls Lohnkürzung zu gefallen zu lassen. Jeder einzelne Fall von Lohnkürzung ist sofort dem Büro der Zahlstelle mitgeteilt. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß die bisherigen Löhne weitergezahlt werden müssen. Wenn das Tarifschiedsgericht entscheiden kann, werden wir jeden einzelnen Fall beim Schlichtungsausschuß anhängig machen.

Bingen. Bei der Firma Hönnig in Bingen wurde einem Arbeiter am 26. d. M. wegen seines Zugewinns nicht bezahlt. Der Arbeiter erhält eine Lohnkürzung zu seinem Namen nach, sondern Charles zu sein in der Tat? Es ergibt an die Leiter und Arbeiterinnen Bingers der dringende Appell: Organisiert euch in den christlichen Werkstätten. Seid euch bewußt, daß ihr in euren freien Gewerken euer Geld an eine Organisation bezahlt, die mit demselben eure heilige Überzeugung bekämpft. Es muß als feststehende Tatsache angesehen werden, daß hier wie anderswo Arbeiter in den freien Werkstätten vertreten sind, daselbst die Reihen führen eigentlich aber zu den christlichen Gewerken gehören. Auffaßt über alle Organisationen exterritio Kollege Hartung, Bingen, Schmitzstraße 54, d. h.

Köln. In unserer Mitgliederversammlung vom 2. August nahmen wir Stellung zur Arbeitslosigkeit in unserem Berufe. Kollege Wallen hatte das einleitende Referat übernommen. Es führte aus, daß der Arbeitsmangel in allen Zweigen des Kleidungsgewerbes größer ist als vielfach angenommen würde. In den meisten Betrieben des Gewerbes, insbesondere auch in der Wäsche- und Korsettfabrikation ist die Arbeitszeit stark verkürzt. Einzelne Betriebe zuverlässig vollständig. Heimarbeit wird fast gar nicht ausgeübt. Aber auch in der Schnellerei ist die Rot groß, da die Arbeitnehmer sich durchweg mit hoher Verdienst begnügen möchten, weil nicht mehr Arbeit vorhanden sei. Wenn dagegen die maßgebenden Stellen, insbesondere auch die Leitung des Städts. Arbeitsnachweises, die Zustände nicht bekannt seien, so tragen die Arbeitnehmer z. T. die Schuld selbst. Es sei dringend erforderlich, so wurde weiter ausgeführt, daß Arbeiter und Arbeiterinnen des Gewerbes bei Arbeitslosigkeit am Städts. Arbeitsnachweis melden. Nur dann könnten die städtischen Stellen ein Bild gewinnen von dem Grad der Arbeitslosigkeit im Gewerbe. Die Stadtverwaltung soll aufgefordert werden, zur Steuer der Not auf noch verfügbaren Stoffe unverzüglich zur Arbeit zu geben. Scharf vorurtheilt wurde, daß die Kleiderfabrik größere Aufträge in die Niederlande, obwohl ihr bekannt sei, daß ein großer Teil der Berufsarbeiter und Arbeiterinnen in folge Arbeitsmangel bittende Not leidet. Vagende Entschließung wurde einstimmig angenommen:

„Die am 2. August tagende Versammlung des Verbandes christlicher Schneider, Schuhmacherinnen und verwandter Berufe stellt fest, daß zurzeit in Köln ein Arbeitsmangel in den Schneider- und Nähetel herrscht, wie nie zuvor. Tausende Arbeiter und Arbeiterinnen leiden infolgedessen bittende Not. Die Stadt Köln hat, wie bei der letzten Sitzung der Stadtvorordnetenversammlung vom Herrn Vorordneten Dr. Böllstein bekanntgegeben wurde, ungeheure Mengen Stoffe lagern, die sie als Notstandsarbeiten vergeben kann. Die Verarbeitung dieser Stoffe würde allen unter Arbeitsmangel leidenden Schneider- und

Rückerinnern Röns für mehrere Monate Bohn und Brost geben. In Unberacht der äußersten Notlage der Arbeiterschaft des Bekleidungsverbandes fordern wir deshalb die Stadtverwaltung auf, die lagernden Stoffe unverzüglich an hiesige Gewerbetreibende und Fabrikanten der Kleiderbranche zur Verarbeitung zu übergeben. Die Versammlung erhebt entschieden Protest gegen die Praktiken der Kleiderfabriken, Arbeiten in Klöster und Anstalten zu geben in einer Zeit, wo Berufssarbeiter und Arbeitnehmer infolge Arbeitsmangel darben. Alle vorhandene Arbeit muß in der gegenwärtigen Zeit den steuerzahlenden Betriebsarbeiten und Arbeitern vorbehalten bleiben. Die Bürgerschaftsvertretung wird ersucht, in diesem Sinne zu wirken."

Eingesandt.

Der „Bekleidungs-Arbeiter“, das Organ des sozialdemokratischen Bekleidungsarbeiterverbandes, enthält in der Nummer 30 vom 24. Juli einen Artikel „Der Beirat zu den Vorfällen nach dem Verbandstage“, in dem es steht:

„Wahrlich, es ist keine Schwarzseheret oder Kraje, wenn wir einfach aussprechen, daß die Arbeiterschaft und ihre Organisationen Gefahren aller Art umlaufen. Jetzt uns selbst verläusfen wir einfach Selbstmord und ein nicht wieder gut machendes Vergehen gegen die uns anvertrauten Ausgaben. Schon machen sich unsere gegnerischen Organisationen den Streit und die dringend zuwendig gewordene Beitragserhöhung zunutze. Sie vertreten in der Art eines billigen Jakobs als Mitglieder abschärfig zu machen. Dabei haben sie bei allen großen Bewegungen immer nur die Früchte unserer langjährigen unermüdlichen Tätigkeit leicht eingeholt. Gebt ihnen deshalb die gebührende Antwort!“

Der sog. Bekleidungsarbeiterverband sieht wie der betriebliche Arbeitgeber seine Felle frischwimmen. Deshalb wird versucht, den Rücken im eigenen Lager zu verdecken, indem man auf die Konkurrenzorganisationen schimpft. Auch in M. Gladbacher Bezirk wird nach diesem Rezept verfahren. Wie stehen aber nun die Dinge in Wirklichkeit?

Unsere Organisation kann darauf verzichten, die Reisegebiene und Stänkreisen zwischen Wehrheitssozialisten und U. S. P. im sog. Bekleidungsarbeiterverband zu unserem Vorteile ausnutzen. Unsere Mitglieder haben längst erkannt, wohin die Reise im genannten Verbande geht und wo sie so oft gepredigte Neutralität bleibt. Sie wissen, daß nur in einer politisch neutralen Gewerkschaft ihre Interessen gewahrt werden. Wir haben ferner gar nicht die Absicht und auch nie gehabt, mit unseren Beiträgen den „billigen Jakob“ abzugeben. Auch in dieser Frage sind unsere Mitglieder mindestens so einig, als die unserer Konkurrenzorganisation. Unsere Generalversammlung, die vor der Türe steht, wird hier schon ganze Arbeit leisten. Wir dulden hierzu keinen Vorwand. Da wir jedoch immer bei dem Thema sind, so dürfen wir doch wohl fragen, warum denn der sog. Bekleidungsarbeiterverband bis zum 1. Juli d. J. an vielen Orten, namentlich an solchen, wo wir die Mehrzahl der Berufangestellten organisieren haben, mit seinen Beiträgen hinter unseren zurückblieb. War dies Zufall, oder was hat dahinter gestanden? Wir haben allen Grund, anzunehmen, daß man auf der anderen Seite die Methoden des „billigen Jakobs“ besser kennt, als wir.

Sie entnen, wo sie nicht gesäßt haben“, so wird weiter ausgeführt. Ich kenne Beispiele, wo der sog. Bekleidungsarbeiterverband nach diesem Rezept verfahren ist. Ich nehme es ihm nicht ab. Wie im M. Gladbacher Bezirk waren sie so egoistisch, die erzielten Erfolge nur für uns zu reklamieren, wenn auch die anderen Organisationen ehrlich bestrebt waren, für die Interessen der Berufangestellten zu arbeiten. Wir werden uns auch in der Zukunft nicht durch den Willkür der Gegenseite abhalten lassen, um nicht die Rechte unserer Mitglieder zu wahren. Wir können dies umso eher, weil wir nicht die Zeit in unseren Versammlungen mit politischem Meinungstreit tötschlagen, wie es auf der einen Seite der Fall ist.“

Zum Schluß möchte ich noch bemerken, daß es wohl richtiger wäre, die hegerischen Artikel unterlassen, denn dadurch wird die Einheitlichkeit

der Arbeiterschaft nicht gefördert, vielmehr geschädigt. Denn unsere einzige Aufgabe muß sein, die wirtschaftlichen und sozialen Fragen zu vertreten und muß es einem jedem selbst überlassen bleiben, gemäß seiner Weltanschauung sich einer Organisation anzuschließen.“

Otto Koch, Rheindt.

Rundschau.

Dr. phil. Theodor Brauer. Der schriftstellerisch seit etlichen Jahren tätige und als Sekretär des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften bekannte hr. Theodor Brauer in Köln wurde an der Universität Bonn auf Grund einer mit „sehr gut“ geprägten Abhandlung über Betriebsräte und Gewerkschaften (erschienen bei G. Fischer in Jena) zum Dr. phil. promoviert.

Durch den Erwerb des Doktorhutes hat der raskloste Geistesstreben sein wissenschaftliches Streben auch nach außen hin gekrönt. Dr. Brauer, der bis zum 15. Lebensjahr eine belgische höhere Schule besuchte, ging durch die Schule des Volksvereins für das lath. Deutschland. Er war in M. Gladbach Sekretär des jekigen Reichsministers Dr. Brauns und ist seit 1908 beim Generalsekretariat der christlichen Gewerkschaften als internationaler Sekretär und als Herausgeber des Zentralblattes und dann der Deutschen Arbeit, ferner als Verfasser zahlreicher Verbandsveröffentlichungen, u. a. der zuletzt erschienenen Broschüren „Gemeinwirtschaft und Grundzüge christlicher Sozialausstattung“ tätig. In der sozialwissenschaftlichen Literatur hat hr. Brauer sich einen hochgeachteten Namen erworben durch seine im führenden sozialpolitischen Verlagen von Gustav Fischer (Jena) erschienenen Werke: „Gewerkschaft und Volkswirtschaft“ (1912), „Bodenfrage und Arbeiterinteressen“ (1917), „Das Recht auf Arbeit“ (1919), außerdem durch zahlreiche feinfühlige Aufsätze im Hochland und anderen angehörenden Zeitschriften.

Das Beispiel Dr. Brauers, der, aus dem Arbeitsverhältnis hervorgegangen, mit seinem Studium von vorne anfangen mußte, vor zwei Jahren das Abitur noch mache und nun mit 38 Jahren zum Doktor promoviert, kann manch jungen christlichen Gewerkschafter als Vorbild dienen.

Ein interessanter Vermittlungsvorschlag des Schlichtungsausschusses München-Stadt. Am 20. Juli stand im Schlichtungsausschuß München-Stadt Termin, zwischen dem Deutschen Zuschneider-Verband und dem Verband Bayer.-Kleiderfabriken statt, in dem über eine einmalige Teuerungszulage, die der Zuschneiderverband forderte, verhandelt werden sollte. Da der Arbeitgeberverband die Gewährung derselben ablehnte und sich hierbei auf die schlechte Geschäftslage berief, erklärte der Vertreter des Zuschneider-Verbandes, daß sich die Zuschneider evtl. auch austreiben geben würden, wenn ihnen der Stoff zu einem Anzug oder Überzieher an Stelle des Geldes gegeben würde.

Der Schlichtungsausschluß machte hierauf folgenden Vermittlungsvorschlag:

Nachdem der Vertreter der Arbeitnehmerorganisation in lokaler Weise anerkannt hat, daß die wirtschaftliche Lage der Arbeitgeber z. Z. nicht die günstigste ist, empfiehlt der Schlichtungsausschluß den Arbeitgebern einen Ausgleich dadurch herbeizuführen, daß den Arbeitnehmern ihre Forderungen durch Abgabe von Stoff zu einem Anzug oder Paletot abgegolten wird. Diese Ausgleichsabgabe soll zum seineszeitigen Einkaufspreis berechnet werden und den Wert von 800 M. erreichen. Im Halle dieser Regelung verzichten die Arbeitnehmer bis einschließlich August auf jede Neuforderung.

Im Halle der Ablehnung dieses Vermittlungsvorschlags wird die Angelegenheit vor dem Schlichtungsausschluß ihrem Fortgang nehmen.“

Das wäre also die Gewährung einer Teuerungszulage in Form des Naturallohnes. Auch ein Zeichen der Zeit. Vielleicht liege sich auch in manchen anderen Fällen eine derartige Regelung treffen.

Tarifvertrag und Arbeitsnachweis. Das Reichsministerium hat es für unzulässig erklärt, daß in einem Tarifvertrag ein Abkommen dahin getroffen wird, daß die Arbeitsvermittlung nur durch Arbeitsnachweise geschehen dürfe, welche von den vertragshaltenden Arbeitnehmern eingerichtet sind. Einzelheiten

dadurch die nichtorganisierten Arbeitnehmer von der Einstellung bei Tariffirmen ausgeschlossen; andererseits werde den nicht tariflich gebundenen Arbeitgebern die Gewinnung von Arbeitskräften erschwert oder unmöglich gemacht. Der hierdurch ausgeübte Zwang zum Anschluß an die Tariforganisationen verstößt gegen die im Artikel 159 der Reichsverfassung gegebene Vereinigungsfreiheit. Es sind deshalb solche Bestimmungen in Tarifverträgen rechtswidrig und ungültig.

Die Kosten der Versammlungen im Sinne des Betriebsratgesetzes. Im Vorwärts wird die nicht uninteressante vorläufige Entscheidung eines Gewerbeinspectors in folgendem Streitfall mitgeteilt. Eine Firma hatte keinen geeigneten Raum zur Abhaltung einer Angestelltenversammlung zur Verfügung stellen können. Durch wurde die Tätigkeit des Angestelltenrates beeinträchtigt. Die Entscheidung des Gewerbeausschusses beamten vom 14. Mai lautet:

Der Zusammenhang zwischen Geschäftsführung, von Angestelltenversammlung und Angestelltenrat ist im vorliegenden Falle ein so enger, daß letzterer ohne die erste nicht möglich ist. Die Kosten für die Geschäftsführung des Angestelltenrates sind nach dem Gesetz dem Arbeitgeber auferlegt. Sie darf dadurch nicht unmöglich gemacht werden, daß der geeignete Raum für die Angestelltenversammlung nicht zur Verfügung steht bzw. die Kosten für dessen Miete nicht gedeckt werden können. Der Arbeitgeber hat daher im vorliegenden Falle, sofern er einen geeigneten Raum nicht zur Verfügung gestellt hat, die Kosten der Miete zu tragen.

Der 13. Genossenschaftstag des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine e. V. Am 25. und 26. Juli fand in Bleibtreu die diesjährige Verbandstagung des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine statt. Aus allen Ecken Deutschlands waren die Genossenschaften herbeigeeilt. Vertreten waren auch Verbände der Arbeiter, der Beamten, der landwirtschaftlichen Genossenschaften, sowie zahlreiche Behörden u. Ministerien. Die Reichsregierung war vertreten durch Herrn Ministerialrat Westig vom Reichswirtschaftsministerium. Unter den Teilnehmern befanden sich auch die Mitglieder des Reichswirtschaftsrates Döp-Berlin, Rothmeyer-München, Bissels-Effeln und Cammann-Düsseldorf. Reichstagsabgeordneter Schlaak eröffnete als Verbandsdirektor die Versammlung und begrüßte Delegierte und Gäste. Den Verbandsbericht erstattete derstellvertretende Direktor Franz Müller-Düsseldorf-Reisholz. Im Anschluß an den inhaltsreichen Vortrag forderte die Versammlung in einer längeren Entschließung u. a. die sofortige Aufhebung der Zwangswirtschaft unter gewissen Übergangsbestimmungen, Erweiterung des Kreises der einfuhrfreien Lebensmittel, bedeutende Erhöhung der Zahl der Verbrauchervertreter im Reichswirtschaftsrat, insbesondere der Konsumvereine, sofortige Reaktion des Genossenschaftsgesetzes in Gemäßheit früherer Beschlüsse des Reichsverbandes. Die Versammlung lehnt die Konsumgenossenschaft als Zwangsgenossenschaft für alle nach Vorbild der russischen Konsumgemeinde ab. Die Konsumvereinsbewegung beruhe auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Über das Neutralitätsprinzip in der Konsumgenossenschaftsbewegung berichtete Verbandssekretär Schröder-Berlin-Friedenau. Eine einstimmig angenommene Entschließung fordert volle Neutralität der Verbrauchervereinigungen in politischer und religiöser Beziehung, das Hineinragen von politischen Tendenzen bedeute eine schwere Schädigung der nur auf sozialer und wirtschaftlicher Grundlage aufzubauenden Genossenschaftsbewegung. Für den Reichsverband ist Neutralität oberster Grundsatz. Am zweiten Verbandstage referierte Geschäftsführer Bissels-Effeln über die Notwendigkeit der Erhöhung des Geschäftskapitals und forderte eine Steigerung der Geschäftsannteile auf M. 150.— bis M. 200.—. Die davon anschließende Debatte ergab die Übereinstimmung mit dem Referenten. Eine entsprechende Entschließung wurde einstimmig angenommen. Die Tagung nahm einen imposanten Verlauf. Sie war getragen vom Geist deutscher Genossenschaftlichkeit. In dieser kürzlbewegten Zeit zeigt sich die Genossenschaft der Verbraucher als ruhender Pol im deutschen Wirtschaftsleben.

Vom Büchertisch.

Der als langjähriger Direktor der Süddeutschen Bekleidungs-Akademie und Zentral-Bekleidungs-Akademie in Stuttgart türmlichst bekannte Fachschriftsteller und Fachlehrer M. Lutz, hat ein neues Lehrbuch der Zuschneidekunst zum Selbstunterricht herausgegeben, das den Titel: "Das Meisterschafts-System" führt.

Dieses Lehrbuch, das zum Selbstunterricht ganz vorzüglich geeignet ist, ist in Wirklichkeit ein Meisterwerk in des Wortes vollsten Bedeutung, das in Fachkreisen überall begeisterte Aufnahme gefunden hat und fortwährend findet, weil man zur Existenzfestigung oder Gründung das Zuschneiden ohne Fehlschläge erlernen kann.

Jeder Schneider, ob er Meister, Zuschneider, oder auch Gehilfe sei, wird hier eine Fülle des hochinteressantesten Lehrstoffes finden, der jeden befähigt, nicht nur einen tadellosen Sitz der Kleider herbeizuführen, sondern auch denjenigen modernen "Chic" hineinzulegen, wie er gegenwärtig so beliebt ist.

Das Buch umfasst 22 Bogen Leonidasformat und enthält gegen 400 Zeichnungen, die erstklassig sind; es ist ein Werk, das die ganze Fachwissenschaft des Schneiders umfasst. Ebenso großzügig wie eigenartig, ist es eine Quelle des unerschöpflichen Wissens und Könnens, das in allen fachtechnischen Fragen ein treuer Berater und Helfer ist.

Ebenso frisch und neu als die ganze Lehre ausgebaut ist, ist auch der Verarbeitung und ganz besonders dem „rationellen Anprobieren und Abändern“ ein Spezial-Abteil eingeräumt. Das Buch wird allen Fachleuten großen Augen bringen.

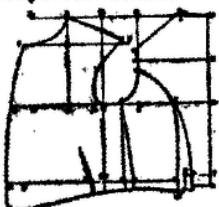
Die Zuschneidekunst

nach dem

„Original-Einheitssystem Bialas“

Vollständige prakt. u. künstlerische Ausbildung im Schnittzeichnen, Zuschneiden u. Musterentwerfen der ges. Herr- u. Damenbekleid. beginnt zum Anfang ein. jed. Mon.

Tagesklasse v. 9—2,
Abendkl. v. 6—9 Uhr.



Die Lehrweise ist einfach im Maßnehmen sicher in der Aufstellung leicht in der Bearbeitung brauchb. f. jede Körper.

Neueste Auflage: „Lehrbuch für den Selbstunterricht“ in der Zuschneidekunst d. Herren- u. Damenschneiderei erscheint auch in Einzellieferungen à 4,— M. Drucksachen über Zuschneidekurse u. Lehrbücher kostenlos

Privat-Zuschneideschule v. Friedrich Bialas
Berlin SW. 19, Leipziger Strasse 83

Maschinengarn

schwarz und weiß 1000 Yards-Spulen à M. 1450.
versendet gegen Nachr. M. Stipp, Heggen i. W.

Sterbetafel.

Durch den Tod wurden uns entrissen unsere treuen Kollegen

Paul Rudolf,

Mitglied der Zahlstelle Breslau, im Alter von 31 Jahren, ferner

Joseph Mämpel,

langjähr. Mitglied der Zahlstelle Mainz. Ein ehrendes Andenken ist Ihnen sicher.

Sie mögen ruhen in Frieden!

Die Ortsverwaltungen.

System Einheit
Zuschneide-Lehrbuch f. Herren- und Damen-
bekleidung.
(Reauflage) M. 20.70.
Versand: Nachnahme
mit Vortozuschlag.
Priv. Zuschneide-Schule
von Chr. Hill
in Köln a. Rhin,
Schlesbach 199.

Rheumatismus- u. Hämorrhoiden-

franke mit entzündlichen Schmerzen, Brennen, Jucken, Stechen, ihr werdet glückl. bestellt d. uns. neuen, gar. wirtl. Sanitas-Präparate. Ungezählte Dankt. Verlangt sofort Broschüre gratis.

Sanitasverlag
Heidelberg 54.

Übergarn

4 fach schw. u. weiß
Nr. 40, 1000 m freil.
bleib. 14 M. Nr. 40
u. 50, 1000 m 17 M.
Untergarn 2 fach
1000 m 10,50 M. zu
verf. Postkast. Nr.
28, Beaunachweig.

Serge

ohne Glanz, solide Qual.
per Meter M. 40.—
mit Selbenglanz, la.
Qualität per Meter M.
54.— Probesendungen
nicht unter 5 m per
Nachnahme.

Gustav Kahn
Trier

Bachstraße 4.

Lehrbuch zum Selbstunterricht

für Herren- und
Damen-Garderobe
Einfach und sicher.
Links Zeichnung.
Rechts Texte.

Preis M. 30.—
Nachnahme od. Voreins.

J. Baumberger
Kädt. Fachlehrer
Wassenburg.

chenken Sie mir



Ihr Vertrauen und lassen Sie sich näheren Aufschluß über das neue, epochmachende „Meisterschafts-System“ Lehrbuch der Zuschneidekunst zum Selbstunterricht von dem Autor M. Lutz, ehem. Direktor der Bell.-Akademie Stuttgart, kommen, es wird Ihre Wohlhaber und Existenz auf das Allergünstigste beeinflussen. Wenden Sie direkt a.d. Autor: M. Lutz, Herrenabs. 12, (Büro.)

Geheimnisse in der Zuschneidekunst

gibt es für keinen Fachmann, der das neue „Orig.-Körperhaltungs-Durchmesser-System Kumpen 1920“ in der Praxis anwendet. Wenn Sie sich für die Vollkommenheit und Vereinfachung der Zuschneidekunst interessieren, dann bestellen Sie sofort die neuesten Lehrbücher der praktischen Zuschneidekunst.

Die Bekleidung des männlichen Oberkörpers Preis M. 35.— Porto extra!

Die Kunst des Hosenzuschneidens Preis M. 15.— Porto extra und auch Sie werden zu der Überzeugung kommen, daß dieses neue Zuschneidesystem, jeden, auch den anspruchsvollsten Fachmann, befriedigt.

Ausführlicher Prospekt über System und Lehrbücher kostenlos durch

J. Kumpen, Privat-Zuschneide-Schule

Berlin SW 48, Friedrichstrasse 15.

Das Alte stürzt!

Unsichtbar wird das Leiden durch den Beinverlängerungs-

Apparat „Normal“.

Viele Anerkennung. Pros. frei.

E. Kompalla, Dresden I. 156,

Ernst. Briot's-Zuschneide-Lehrinstitut
für ff. Herren- und Damenmoden
Inh. August Winter

Breslau I., Ohlauerstr. 84 II.
(Eing. Schuhstraße 77 a II).

Neue Zuschneidekurse
beg. am 1. u. 15. jed. Monat. Prospekt gratis u. franko.

Maschinengarn.

Solange Vorrat bieten
an: 500 Yards Garn-
stücke, allerbest. Über-
garn u. Holzrolli, Auslandsfabrik, in den Nr. 36
u. 40, schwarz u. weiß pr. Rolle M. 8,50. Probe-
druck, geg. Nachr. Nichtgefallend nehmen zurück.
(Postcheckkonto 8205 Köln.)

Adler & Co., Elbersfeld
Garngroßhandlung.

**Westdeutsche
Zuschneide-Fachlehranstalt**
Inhaber Heinrich Danzke

Rolandstr. 19 Essen-Kühr Tel. Nr. 8315
Erfolgreiche Fachschule für den Zuschneid-
und die praktische Bearbeitung der gesamten

Herren- und Damenkleider.
Leistungsfähige und gut passende Systeme. Vor-
bereitung zur Meisterprüfung. Tages-, Abend- und
Schnellkurse. Beginn verschieden am 1. und 15. jedes
Monats. Sofortig passende Schnittmuster.

— Verlangen Sie Prospekte.

Zuschneide-Schule

Fachwissenschaftliche Lehranstalt 1. Ranges
für die gesamte Herren- und
Damenbekleidung

Dir. Heinrich Menzel
Breslau V., Gartstraße 46 II.

Gründliche Ausbildung zum Meister,
Zuschneider und Direktor nach meinem
selbstgefundenen System.

Kurse für die Meisterprüfung.
Tages- u. Abendkurse beginnend am 1. u. 15.
jedes Monats. Schnellkurse jederzeit.

Kriegsverletzte 50 Prozent Ermäßigung.
Keine Anzahlungen.
Prospekte frei.

Schnittmuster.